

# M

## Inhaltsverzeichnis Lexikon

[A](#)

[B](#)

[C](#)

[D](#)

[E](#)

[F](#)

[G](#)

[H](#)

[I](#)

[J](#)

[K](#)

[L](#)

→ [M](#)

[N](#)

[O](#)

[P](#)

[R](#)

[S](#)

[T](#)

[U](#)

[V](#)

[W](#)

[Y](#)

[Z](#)

Vermögensverwaltungsgebühr. Entgelt an den Vermögensverwalter für seine Dienstleistung.

Management Buy In: Übernahme eines Unternehmens durch externe Manager

Management Buy Out: Von einem MBO spricht man, wenn das bisherige Management eines Unternehmens dieses mehrheitlich übernimmt.

Pflicht des Versicherten, der Kasse unaufgefordert alle Änderungen zu melden, die für die Anwendung des Reglements erforderlich sind: Änderung des Zivilstandes, der Familienverhältnisse, der Unterhaltspflicht. Ferner für Invalide: Pflicht, bei der Eidg. IV eine Rente geltend zu machen und den IV-Entscheid mitzuteilen, usw.

Gesellschaften mit mittlerer Börsenkapitalisierung. Auch Nebenwerte genannt.

Das BVG schreibt vor, dass das BVG-Altersguthaben der Versicherten mit einem Mindestzinssatz verzinst werden muss. Der Mindestzinssatz wird vom Bundesrat festgelegt. Er berücksichtigt dabei die Entwicklung der Rendite marktgängiger Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen, sowie zusätzlich der Aktien, Anleihen und Liegenschaften.

Das durch den Controller durchgeführte Monitoring umfasst vorab die monatliche Aktualisierung der Risikoanalyse der Vorsorgeeinrichtung auf Grund der effektiv erwirtschafteten Ergebnisse, die Überwachung bezüglich der Einhaltung der Auftragspezifikationen (z.B. gemäss Anlagekonzept) sowie das Aufzeigen eines allfällig erforderlichen Sicherungsbedarfes (Frühwarnsystem).

Differenz zwischen Deckungskapital und ausbezahlter Austrittsleistung eines Versicherten, die der Vorsorgeeinrichtung zufällt.